

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Administration (MBA) (BBZM)

Business Administration Master of Business Administration (MBA)

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 27.06.2017

Zuletzt geändert am 12.07.2019

Änderungen gültig ab 01.12.2019

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zulassungskommission.....	3
§ 3 Bewerbung.....	3
§ 4 Eignungsfeststellung.....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Business Administration (MBA).

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat überträgt die mit der Zulassung zum Studiengang verbundenen Aufgaben der Zulassungskommission an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 30.09. bei der Hochschule Darmstadt (Referat Weiterbildung und Duales Studienzentrum) eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das Diploma Supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts
 2. ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf
 3. der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung, die seit wenigstens einem Jahr den Anforderungen des Moduls Professional Experience des Studiengangs Business Administration entspricht. Geeignete Nachweise sind:
 - qualifizierte Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Bescheinigungen, aus denen die Art der übernommenen Tätigkeiten, insbesondere Führungsaufgaben hervorgehen und/oder
 - Bestätigungen der Arbeitgeber über die Dauer der Beschäftigung und die eingenommene Position der Bewerberin/des Bewerbers in Verbindung mit aussagekräftigen Stellenbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Art der übernommenen Tätigkeiten sowie der Führungsaufgaben
 4. Soll ein Antrag auf Kompensation gemäß § 4 Abs. 3 gestellt werden, sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:
 - Kompetenzen mit Bezug zur Betriebswirtschaftslehre (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen und Preise)
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Gremienarbeit, Vereinsarbeit etc.)
 - Auslandserfahrungen (z.B. Auslandssemester, mehrmonatiges Praktikum im Ausland)
- (3) Nachweise gem. Abs. 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche / das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen, die mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet werden.
 1. mindestens einjährige Führungserfahrung in einer Linienfunktion
 2. mindestens einjährige Erfahrung in einer Projekt- oder Teilprojektleitungsfunktion oder vergleichbaren Leitungsfunktionen (etwa als Prüfungsleiter in der Revision)
 3. Budgetverantwortung
 4. Berichterstattungspflicht an Bereichs-, Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene
 5. Tätigkeiten in Gestaltungs- und Steuerungsgremien des Unternehmens (bspw. Strategiekommissionen, Anforderungsmanagement-Runden, Governance-Gremien, Lenkungsausschüssen)
 6. Ausübung von offiziellen Repräsentationsaufgaben, Verhandlungs- und Handlungsvollmachten (Prokura)
 7. Prüfungserfahrung im Rahmen von Revisionstätigkeiten
- (2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung mindestens vier Kriterien erfüllen.
- (3) Bewerber, die die Kriterien der Eignungsfeststellung gem. Abs. 2 nicht vollständig erfüllen, können einen Antrag auf Kompensation des Moduls Professional Experience stellen. In diesem Falle werden die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 zusätzlich in die Bewertung einbezogen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.
- (5) Das Studium muss innerhalb von einem Jahr nach Feststellung der Eignung aufgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudium treten zum 01.12.2018 in Kraft.

Darmstadt, 12.07.2019

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Almeling (Dekan)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift